

10. Bereich und Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie und Rehabilitationsmedizin

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 20. Mai 2009, in Kraft getreten am 1. September 2009)

Hinweis: Kandidaten, auf die eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zutrifft (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese frühere Fassung bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Planung und Begleitung rehabilitativer Prozesse bei Tieren, insbesondere Anwendung physikalischer Verfahren (mit Ausnahme der Anwendung ionisierender Strahlen), Durchführung schmerztherapeutischer Maßnahmen und Nachsorge.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit:

- 1.1 Umfangreiche Anwendung verschiedener rehabilitativer, insbesondere physikalischer und schmerztherapeutischer Maßnahmen gemäß Abschnitt IV.3. und IV.4. in fachbezogenen Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten oder zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder Praxen, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Tierarztes mit der Zusatzbezeichnung "Physikalische Therapie und Rehabilitationsmedizin", oder in eigener oder fremder, entsprechend ausgestatteter Klinik oder Praxis unter externer Betreuung eines von der Kammer hierfür ermächtigten und benannten Tierarztes 2 Jahre
2. Vorlage von insgesamt 100 Kurzberichten über Behandlungen mit mindestens fünf verschiedenen Verfahren der Physikalischen Therapie gemäß Abschnitt IV.3., davon mindestens 10 Behandlungen unter Einbeziehung schmerztherapeutischer Maßnahmen.
3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden, davon mindestens 5 Stunden über schmerztherapeutische Maßnahmen. Im Bereich der physikalischen Verfahren können 30 Stunden humanmedizinische Kurse angerechnet werden.

IV. Wissensstoff:

1. Erstellung krankheits- bzw. beschwerdespezifischer Rehabilitationspläne
2. Grundlagen, Indikationen und Wirkprinzipien der Physikalischen Medizin einschließlich ihrer Anwendung unter Berücksichtigung von Prävention und Rehabilitation
3. Krankengymnastik und Bewegungstherapie, Massage, Chiropraktik, Extensionsbehandlung, Wärme- und Kältebehandlung, Elektrotherapie, Ultraschallbehandlung, Hydrotherapie, Aerosoltherapie
4. Schmerztherapie.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet, zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen sowie eigene oder fremde tierärztliche Kliniken und Praxen mit entsprechender apparativer Ausstattung
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2007) eine Weiterbildung im Bereich „Physikalische Therapie“ begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zusatzbezeichnung "Physikalische Therapie" erwerben. Alternativ können bereits absolvierte Teile des bisherigen Weiterbildungsganges auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem neuen Weiterbildungsgang übereinstimmen, auf die Weiterbildung für die Zusatzbezeichnung "Physikalische Therapie und Rehabilitationsmedizin" angerechnet werden.
2. Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2007) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Zusatzbezeichnung "Physikalische Therapie" bleiben gültig.